

Netzzugangsentgelte Gas inkl. vorgelagerter Netze

Vorläufiges Preisblatt für den Netzzugang Gas (Stand: 15.10.2025, voraussichtlich gültig ab 01.01.2026)

badenovaNETZE GmbH

Bei diesem Preisblatt handelt es sich um eine Veröffentlichung der Höhe der Entgelte, die sich voraussichtlich auf Basis der für das Jahr 2026 geltenden Erlösobergrenze ergeben wird (§ 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG). Die badenovaNETZE GmbH weist darauf hin, dass eine Ermittlung und Veröffentlichung verbindlicher Netzentgelte für das Jahr 2026 gemäß § 20 Abs. 1 S. 1 EnWG wegen der zum 15.10.2025 noch nicht vollständigen Datengrundlage nicht möglich ist. Stattdessen erfolgt hiermit eine Veröffentlichung voraussichtlicher Netzentgelte im Sinne von § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG. Wir behalten uns vor, abweichende verbindliche Netzentgelte zum 01.01.2026 nach den geltenden gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Regelungen zu veröffentlichen. Ebenfalls behalten wir uns vor, die zum 15.10.2025 veröffentlichten Netzentgelte auch nach Vorliegen der vollständigen Datengrundlage unverändert beizubehalten und als die ab 01.01.2026 verbindlichen Entgelte zu veröffentlichen.

1. Bestandteile und Berechnung des Netzentgelts

Das Netzentgelt setzt sich je Ausspeisepunkt aus den in Ziff. 2 geregelten Bestandteilen für die Nutzung des Netzes der badenovaNETZE GmbH und der vorgelagerten Netze innerhalb des Marktgebiets bis zum virtuellen Handelpunkt zusammen. Dabei wird zwischen Ausspeisepunkten mit und ohne Leistungsmessung unterschieden.

2. Netzentgelt

2.1 Entgelt bei Ausspeisung an nicht leistungsgemessenen Ausspeisepunkten

Das Arbeitsentgelt AE wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$AE = GP_i + AP_i / 100 * M \quad [\text{Euro/Jahr}]$$

M : jährliche Transportmenge [kWh]
i : Preisstufe, abhängig von der Transportmenge M
GP_i : Grundpreis für Arbeit [Euro/Jahr]
AP_i : spezifischer Arbeitspreis [ct/kWh]

Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst vorläufig auf Basis der letzten gemessenen oder – bei erstmaliger Ausspeisung zu einem Letztverbraucher – auf Basis der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge. Sollte der tatsächliche Verbrauch eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies in der endgültigen Jahresabrechnung berücksichtigt (Bestpreisabrechnung). Die Preisstufen sowie deren Grund- und spezifische Arbeitspreise ergeben sich aus der folgenden Tabelle:

Tabelle 1: Grundpreise und spezifische Arbeitspreise für nicht leistungsgemessene Letztverbraucher

Arbeitsbereich i	Jahresarbeit Untergrenze kWh	Jahresarbeit Obergrenze kWh	Grundpreis GP Euro/Jahr	Arbeitspreis AP ct/kWh
1	0	1.000	0,00	3,3040
2	1.001	4.000	5,88	2,7160
3	4.001	50.000	18,36	2,4040
4	50.001	300.000	65,40	2,3100
5	300.001	1.000.000	302,40	2,2310
6	1.000.001	1.500.000	1.312,32	2,1300

Der jährliche Grundpreis wird mit gleichen monatlichen Abschlägen (1/12) abgerechnet. Ein zusätzliches Leistungsentgelt wird für nicht leistungsgemessene Ausspeisepunkte nicht erhoben.

Die monatliche, vorläufige Abrechnung erfolgt durch Multiplikation der maßgeblichen Monatsmenge mit dem sich aus der letzten gemessenen oder der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge ergebenden spezifischen Arbeitspreis zuzüglich des anteiligen Grundpreises. Maßgebliche Monatsmenge ist entweder der unter Berücksichtigung des üblichen Verbrauchsverhaltens des belieferten Letztverbrauchers auf den jeweiligen Monat entfallende Teil der letzten gemessenen bzw. der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge.

Nach Ablesung des tatsächlichen Jahresverbrauchs wird eine endgültige Jahresabrechnung auf der Grundlage der tatsächlich ausgespeisten Jahresmenge erstellt.

2.2 Arbeitsentgelt bei Ausspeisung an leistungsgemessenen Ausspeisepunkten

Das Arbeitsentgelt AE wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$AE = A_i + AP_i / 100 * M \quad [\text{Euro/Jahr}]$$

M : jährliche Transportmenge [kWh]
i : Preisstufe, abhängig von der Transportmenge M
A_i : Sockelbetrag für Arbeit [Euro/Jahr]
AP_i : spezifischer Arbeitspreis [ct/kWh]

Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst vorläufig auf Basis der letzten gemessenen oder – bei erstmaliger Ausspeisung zu einem Letztverbraucher – auf Basis der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge. Sollte der tatsächliche Verbrauch eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies in der endgültigen Jahresabrechnung berücksichtigt (Bestpreisabrechnung). Die Preisstufen sowie deren Sockelbeträge und spezifischen Arbeitspreise ergeben sich aus der folgenden Tabelle:

Tabelle 2: Sockelbetrag für Arbeit und spezifische Arbeitspreise für leistungsgemessene Letztverbraucher

Arbeitsbereich i	Jahresarbeit Untergrenze kWh	Jahresarbeit Obergrenze kWh	Sockelbetrag A Euro/Jahr	Arbeitspreis AP ct/kWh
1	0	1.800.000	0,00	0,605
2	1.800.001	4.000.000	2.970,00	0,440
3	4.000.001	7.000.000	8.330,00	0,306
4	7.000.001	12.500.000	14.210,00	0,222
5	12.500.001	1.200.000.000	17.335,00	0,197

Der jährliche Sockelbetrag wird mit gleichen monatlichen Abschlägen (1/12) abgerechnet. Daneben wird ein Leistungsentgelt gemäß Ziff. 2.3 berechnet.

Die monatliche, vorläufige Abrechnung erfolgt durch Multiplikation der gemessenen Monatsmenge mit dem sich aus der letzten gemessenen bzw. der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge ergebenden spezifischen Arbeitspreis zuzüglich des anteiligen Sockelbetrags.

Nach Ablesung der letzten Monatsmenge eines Abrechnungsjahres wird eine endgültige Jahresabrechnung auf der Grundlage der tatsächlich ausgespeisten Jahresmenge erstellt.

2.3 Leistungsentgelt bei Ausspeisung an leistungsgemessenen Ausspeisepunkten

2.3.1 Jahresleistungsentgelt

Das Leistungsentgelt LE wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$LE = L_i + LP_i \cdot P \quad [\text{Euro/Jahr}]$$

- P : maximale stündliche Transportleistung [kW] (Jahresmaximum)
 i : Preisstufe, abhängig von der Transportleistung P
 L_i : Sockelbetrag für Leistung [Euro/Jahr]
 LP_i : spezifischer Leistungspreis [Euro/kW]

Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst vorläufig auf Basis der maximalen Leistung des letzten Abrechnungszeitraumes oder – bei erstmaliger Ausspeisung zu einem Letztverbraucher – auf Basis der angemessen geschätzten voraussichtlichen maximalen Leistung. Sollte die tatsächliche maximale Leistung in dem Kalenderjahr eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies in der endgültigen Jahresabrechnung berücksichtigt (Bestpreisabrechnung). Die Preisstufen sowie deren Sockelbeträge und spezifischen Leistungspreise ergeben sich aus der folgenden Tabelle:

Tabelle 3: Sockelbetrag für Leistung und spezifische Leistungspreise für leistungsgemessene Letztverbraucher

Leistungsbereich i	Jahreshöchst- leistung Untergrenze kW	Jahreshöchst- leistung Obergrenze kW	Sockelbetrag L Euro/Jahr	Leistungspreis LP Euro/kW
1	0	650	0,00	25,9826
2	651	1.350	3.020,68	21,3354
3	1.351	2.200	8.971,75	16,9272
4	2.201	3.400	16.868,43	13,3378
5	3.401	5.300	25.489,13	10,8023
6	5.301	300.000	32.115,19	9,5521

Die monatliche Abrechnung erfolgt durch Multiplikation der angesetzten maximalen Leistung mit dem, aus der maximalen Leistung resultierenden, spezifischen Leistungspreis. Der jährliche Sockelbetrag für Leistung wird mit gleichen monatlichen Abschlägen (1/12) abgerechnet.

2.4 Entgelte für Messstellenbetrieb und Messdienstleistung

Messstellenbetrieb und Messdienstleistung werden in getrennt Beträgen ausgewiesen.

Das jährliche Messentgelt für den Messstellenbetrieb und den Messvorgang richtet sich nach der Art des Ausspeisepunktes oder nicht-leistungsgemessen mit jährlicher Ablesung (SLP), der Größe des Zählers sowie der zusätzlichen Ausstattung der Messstelle. Zudem unterscheidet sich das Entgelt für den Messvorgang nach der Häufigkeit der Auslesefrequenz und zudem bei stündlicher Auslesung nach der Art der von Ort vorhandenen Fernauslesetechnik. Die Datenweitergabe bzw. der Datenversand erfolgt jeweils zeitnah nach der Auslesung der Daten.

Tabelle 4: Entgelte für Messstellenbetrieb

Zählergruppen €/a						Zusatzgeräte €/a	
G 1,6 – G6	G10 – G25	G40 – G100	G160 – G400	G650 – G1600	G2500 – G6500	Mengen- umwerter	Daten-speicher und Modem
11,20	28,97	149,17	238,68	401,94	504,51	337,06	40,53

Tabelle 5: Entgelte für Messdienstleistung

Standardauslesung G1,6 - G6500 €/a		
ohne Lastgangmessung (SLP)	mit Lastgangmessung (RLM)	mit Lastgangmessung (RLM) (stündliche Datenbereitstellung)
1,49	298,65	671,97

Der jährliche Betrag für den Messstellenbetrieb und die Messdienstleistung wird mit gleichen monatlichen Abschlägen (1/12) abgerechnet.

Eine Änderung der Auslesefrequenz von Zählpunkten auf Wunsch von Lieferanten wird nach Aufwand verrechnet. Der übliche Arbeitsaufwand für die Umstellung eines Gerätes beträgt mindestens 1 Stunde. Der in Ansatz gebrachte Stundensatz beträgt zurzeit 62,00 Euro (netto).

Preise für Sonderleistungen mit abweichender Auslesefrequenz erhalten Sie auf Anfrage.

2.5 Sonderentgelte nach §20 Abs. 2 GasNEV

Die Sonderentgelte nach §20 Abs. 2 GasNEV sind auf der Internetseite der badenovaNETZE GmbH veröffentlicht.

2.6 Unterbrechung der Anschlussnutzung

Für die Unterbrechung der Anschlussnutzung auf Anweisung des Lieferanten und Wiederherstellung der Anschlussnutzung durch den Netzbetreiber wird jeweils folgender pauschaler Betrag in Rechnung gestellt.

Leistung	€ (netto / brutto)
Preis für Unterbrechung der Anschlussnutzung	72,69 / 86,51 pro Unterbrechung
Preis für Wiederherstellung der Anschlussnutzung innerhalb der regulären Geschäftszeiten	90,85 / 108,11 pro Wiederherstellung
Preis für Wiederherstellung der Anschlussnutzung außerhalb der regulären Geschäftszeiten	113,56 / 135,14 pro Wiederherstellung

Die Wiederherstellung der Anschlussnutzung wird erst nach Vorliegen mit einer gültigen Gebrauchsfähigkeitsprüfung veranlasst.

2.7 Konzessionsabgaben

Die Konzessionsabgabe wird gemäß des in der Konzessionsabgabenverordnung genannten Satzes für jede aus dem Netz des Netzbetreibers gelieferte Kilowattstunde dem Netzzugangsentgelt hinzugerechnet, sofern sich nicht aus dem Konzessionsvertrag, in dessen Geltungsbereich der Ausspeisepunkt liegt, oder aus der Konzessionsabgabenverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung etwas anderes ergibt.

Belieferung von:	ct/kWh (netto / brutto)
Sondervertragskunden gem. § 2 Abs. 3 i. V. m. Abs. 5 KAV	0,03 / 0,04
Tarifikunden bei Gas ausschließlich für Kochen und Warmwasser gem. § 2 Abs. 2 Nr. 2a KAV	
in Gemeinden bis 25.000 Einwohner	0,51 / 0,61
in Gemeinden bis 100.000 Einwohner	0,61 / 0,73
in Gemeinden bis 500.000 Einwohner	0,77 / 0,92
Sonstige Tarifikunden gem. § 2 Abs. 2 Nr. 2b KAV	
in Gemeinden bis 25.000 Einwohner	0,22 / 0,26
in Gemeinden bis 100.000 Einwohner	0,27 / 0,32
in Gemeinden bis 500.000 Einwohner	0,33 / 0,39

Gemäß § 3 Abs. 1 Ziff. 1 KAV gewährt die badenovaNETZE GmbH in Niederdruck für den Eigenverbrauch der Gemeinde einen Nachlass von 10 vom Hundert des Rechnungsbetrages für den Netzzugang.

2.8 Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer fällt auf die in Punkt 2.1 bis 2.6 genannten Nettobeträge in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe an.

Freiburg, 15.10.2025